



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

**Stellungnahme Nr. 37/2019
Dezember 2019**

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Nutzungszwangs im elektronischen
Rechtsverkehr mit den Gerichten – BT-Drs. 19/13735 v. 04.10.2019**

Mitglieder des Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr

RA Henning de Buhr
RAuN Andreas Kühnelt
RA Dr. Arnd-Christian Kulow
RA Christoph Sandkühler, Vorsitzender und Berichterstatter
RA Dr. Alexander Siegmund
RAuN Patrick Miedtank

RA Alfred Gass, Bundesrechtsanwaltskammer
RAin Julia von Seltmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesrat
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bund Deutscher Rechtspfleger
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Deutscher Steuerberaterverband
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher EDV-Gerichtstag
Institut der Wirtschaftsprüfer
Patentanwaltskammer
Rechtsanwaltskammern
Wirtschaftsprüferkammer
Redaktionen der NJW, Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis,
Otto Schmidt Verlag, ZAP Verlag, Anwaltsblatt (Deutscher Anwaltverein)

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 165.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Der Entwurf der AfD-Bundestagsfraktion bezweckt die Aufhebung der prozessualen und berufsrechtlichen Pflichten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie die Ersetzung des Nutzungszwangs durch die freiwillige Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr. Die im Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (ERVGerFöG) für alle professionellen Anwender und damit auch für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte statuierte Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs soll außer Kraft gesetzt werden. Die Nutzungspflicht ist Teil eines aufeinander abgestimmten Zeitplans von Maßnahmen zur Einführung des verbindlichen elektronischen Rechtsverkehrs für alle Verfahrensbeteiligten innerhalb der Rechtspflege.

Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen ab. Sollten sie umgesetzt werden, bedeuteten sie einen erheblichen Rückschritt in der Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs, eine Verhinderung effektiven Arbeitens durch Medienbrüche in Anwaltschaft und Justiz sowie verlorene Investitionen in den öffentlichen Haushalten, bei der Bundesrechtsanwaltskammer sowie in den Anwaltskanzleien, die bereits die notwendigen Schritte eingeleitet haben, um ihrer berufsrechtlichen Verpflichtung zur passiven Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) nachzukommen und insgesamt an der Digitalisierung des Rechtsverkehrs teilzunehmen.

1. Einleitung

Entgegen der im Entwurf angestellten Annahme, mit dem ERVGerFöG seien keine Verbesserungen im Elektronischen Rechtsverkehr eingetreten, ist festzustellen, dass der weit überwiegende Teil der deutschen Anwaltschaft über ein eingerichtetes und funktionstüchtiges besonderes elektronisches Anwaltspostfach verfügt und dieses auch nutzt. Das Gesetz und der darin angelegte Zeitplan zur sukzessiven Etablierung des elektronischen Rechtsverkehrs bis hin zu seiner verbindlichen (aktiven) Nutzung haben zu Investitionen zur Schaffung zeitgemäßer IT-Infrastrukturen innerhalb der Anwaltskanzleien geführt.

So hat bereits eine Umstellung von papiergestützten auf digitale Geschäftsprozesse innerhalb der Kanzleien begonnen, um künftig nicht nur mit allen professionellen Anwendern innerhalb der Rechtspflege wie anderen Anwälten, Gerichten, Notaren, etc. ausschließlich elektronisch kommunizieren zu können, sondern perspektivisch Dokumente und Akten auch elektronisch bearbeiten, administrieren und archivieren zu können. Die Umstellung auf elektronische Arbeitsabläufe wird korrespondierend zu den Anpassungen der Verfahrensordnungen fortgeführt.

In einem Übergangszeitraum, das heißt bis zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs durch alle Verfahrensbeteiligten, werden sowohl Papierdokumente als auch elektronische Dokumente in erheblicher Zahl verarbeitet und versendet. Dieser Parallelbetrieb von papiergestützter und elektronischer Kommunikation und Administration ist personal- und kostenintensiv und verursacht erhebliche Mehr-

aufwände. Bestehende Medienbrüche müssen überbrückt und nach und nach abgebaut werden. Vor diesem Hintergrund ist dieser Zeitraum auf ein für die am elektronischen Rechtsverkehr Beteiligten geringstmögliches Maß zu reduzieren, um für alle die entstehenden Mehraufwände gering zu halten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesland Schleswig-Holstein mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 die Pflicht zur aktiven Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Arbeitsgerichtsbarkeit eingeführt hat. Es ist aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer ausgeschlossen, dass dieses „opt in“ ohne den Nutzungszwang der Anwaltschaft ein Erfolg wird. Erhebliche Investitionen des Bundeslandes könnten sich als frustriert herausstellen.

Eine Verringerung der Kosten insgesamt durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs gegenüber den bei herkömmlicher papiergestützter Dokumentenübermittlung anfallenden Kosten, kann erst im Zuge der flächendeckenden, gerichtübergreifenden sowie vollständigen Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs eintreten. So findet auch eine weitergehende Amortisierung der im elektronischen Rechtsverkehr getätigten Investitionen statt, wenn zunehmend mehr Nutzer und schließlich ab 2022 alle Stakeholder den elektronischen Rechtsverkehr verbindlich nutzen. Nur dann treten die vom Gesetzgeber seinerzeit in Aussicht genommenen positiven Kosteneffekte ein. Eine wie im Gesetzentwurf vorgesehene fakultative Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs hat, wie sich bereits in der Vergangenheit gezeigt hat, nicht zu der notwendigen Erhöhung von Nutzerzahlen geführt. Der oben genannte Parallelbetrieb würde auf unbestimmte Zeit fortgeführt. Ein Rückgang der Kostenbelastung sowie des zeitweilig erhöhten Personaleinsatzes würde sich erheblich verzögern und wäre weder für die Anwaltschaft noch für die Justiz und die übrigen Verfahrensbeteiligten mittel- bis langfristig zuverlässig kalkulierbar. In jedem Fall ist von einer erheblich höheren nicht kalkulierbaren Kostenbelastung auszugehen. Unrichtigerweise geht der Entwurf insoweit davon aus, dass für die öffentlichen Haushalte kein Erfüllungsaufwand bestehe und keine weiteren Kosten anfielen.

Zudem würde bei der Vielzahl der Rechtsanwälte, die bereits digitale Umstellungsprozesse in Angriff genommen haben, ein Abrücken von einer verbindlichen elektronischen Kommunikation auf erhebliche Akzeptanzprobleme stoßen.

Die bei der Entwicklung des Systems des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs aufgetretenen Sicherheitsdefizite wurden von der secunet Security Networks AG begutachtet. Im Gutachten als risikorelevant benannte betriebsbehindernde, betriebsverhindernde sowie sonstige Schwachstellen wurden umfassend und vollständig behoben.

Im Übrigen hat der Anwaltsgerichtshof Berlin erstinstanzlich festgestellt (I AGH 6/18), dass die Bundesrechtsanwaltskammer weder nach BRAO noch nach ZPO zum Einsatz einer bestimmten Kryptographie oder eines bestimmten Verfahrens verpflichtet ist. So auch nicht zum Einsatz einer echten Ende-zu-Ende Verschlüsselung.

Das Urteil des Anwaltsgerichtshofs Berlin befasst sich ausführlich mit dem Abschlussgutachten der Firma secunet vom 18.06.2018. Das Gutachten wird in jeder Hinsicht gelobt und als belastbar dargestellt. So ist den Urteilsgründen zu entnehmen, dass das Gutachten die Schwachstellen ermittelt und sie einer ausführlichen, qualifizierten und nachvollziehbaren Risikobewertung unterzogen habe. Der Senat sah keinen Anlass für eine weitere Aufklärung, namentlich die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens zur Sicherheit des jetzt betriebenen Verfahrens und zu weiteren Konzepten, da er nicht erwartete, dass eine weitere Aufklärung zu Erkenntnissen führte, die über jene des nicht nur ausführlichen, sondern auch ersichtlich sachkritischen Gutachtens der secunet AG hinausgehen könnten.

2. Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

2.1 Zu Artikel 1 Nr. 2

Durch die Einführung des § 130d soll eine freiwillige Nutzungsmöglichkeit für Rechtsanwälte und Behörden statt der mit dem ERV-Gesetz eingeführten Nutzungspflicht des beA geschaffen werden.

Es ist zwar richtig, dass ein „traditioneller Kommunikationskanal“ zur Einreichung von Urkunden oder für die Ersatzeinreichung bei technischen Störungen vorgehalten werden muss, dieser darf aber nicht die Regel sein. Denn wie oben bereits ausgeführt, führen die dann zu erwartenden Medienbrüche zu zusätzlichen Aufwänden nicht nur bei den Gerichten, sondern auch bei der Anwaltschaft. In jedem Einzelfall müsste geprüft werden, ob der Kommunikationspartner am elektronischen Rechtsverkehr teilnimmt und dann die Entscheidung getroffen werden, wie ein Dokument übermittelt wird.

2.2 Zu Artikel 1 Nr. 4

Soweit der Entwurf vorschlägt, dass die Zustellung gegen ein elektronisches Empfangsbekanntnis erfolgen kann, sofern der Zustellungsempfänger einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente eröffnet hat, ist dies in der Praxis nicht umsetzbar.

Während nach der geltenden Gesetzesfassung das beA mit der derzeit grundsätzlich noch passiven, in Bezug auf die Rücksendung eines elektronischen Empfangsbekanntnisses aber aktiven Nutzungspflicht der sichere Übermittlungsweg der Anwaltschaft ist, erlaubt die Formulierung in § 174 Abs. 3 Satz 1 ZPO-E die Eröffnung jedes sicheren Übermittlungswegs. Damit sind auch die übrigen in § 130a Abs. 4 ZPO genannten sicheren Übermittlungswege gemeint. In jedem Einzelfall müsste also das Gericht oder der von Anwalt zu Anwalt zustellende Rechtsanwalt nachprüfen, ob der Zustellungsempfänger am elektronischen Rechtsverkehr durch das beA teilnimmt oder einen anderen sicheren Übermittlungsweg eröffnet hat. Dies ist nicht praktikabel.

2.3 Zu Artikel 7 Nr. 2

Die vorgeschlagene Vorschrift soll die Freiwilligkeit der Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs unterstreichen.

Der Entwurf übersieht indes, dass aufgrund der Gesetzeslage ein Automatismus zwischen Zulassung zur Anwaltschaft und Einrichtung eines empfangsbereiten Postfachs besteht. Soll dies geändert werden, sind zum einen erhebliche technische Umbaumaßnahmen erforderlich, die weitere Investitionen erfordern. Darüber hinaus ist das System auf die verpflichtende Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs durch alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ausgelegt. Die Investition in Rechenzentren mit der für die Nutzung durch die gesamte Anwaltschaft notwendigen Internetanbindung sowie dem ausreichenden Speicherplatz für Nachrichten wäre als verlorene Investition abzuschreiben.

Schließlich ist nicht geklärt, wie die Finanzierung des Betriebs der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer für diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erfolgen soll, die freiwillig am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen. Die Bundesrechtsanwaltskammer erhebt zur Deckung ihres sächlichen und persönlichen Bedarfs nach § 179 BRAO Beiträge von den Rechtsanwaltskammern. Eine weitere Finanzierungsmöglichkeit, insbesondere eine nutzungsabhängige Abrechnung gegenüber den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten direkt, sieht das Gesetz nicht vor. Eine solche Ergänzung des Gesetzes enthält der vorliegende Entwurf indes nicht.

3. Ergebnis

Die Digitalisierung des Gerichtswesens ist ein wesentlicher und überfälliger Schritt hin zu einem funktionierenden und zeitgemäßen Staatswesen. Der Entwurf widerspricht durch die Außerkraftsetzung des mit dem GFödERVG verfolgten Ziels, diese Aufgabe in einem bewältigbaren Zeitrahmen umzusetzen. Die mit dem Entwurf verbundenen erheblichen Mehraufwände für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber auch für die übrigen Verfahrensbeteiligten, werden völlig unzutreffend bewertet.
